

Stadt Sehnde - Fachdienst Stadtentwicklung,
Straßen und Grünflächen -
Nordstraße 21

31319 Sehnde



Satzung

zur

4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 715 „Gewerbe- und Industriegebiet Schnedebruch“ der Stadt Sehnde

Planverfasser



Plan und Recht GmbH
Oderberger Straße 40
10435 Berlin

Stand: 22.02.2021

Abschrift

Satzung, beschlossen am 18. März 2021

BEGLAUBIGUNG

Hiermit wird beglaubigt, dass diese Abschrift eine vollständige Ablichtung der Urschrift ist.

Das Schriftstück „Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 715 „Gewerbe- und Industriegebiet Schnedebruch“ der Stadt Sehnde“ ist nach Inhalt und Form rechtlich nicht geprüft.

Sehnde, den 29.04.2021



Stadt Sehnde
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Siefert
(Stadtangestellte/r)

PRÄAMBEL

Der Rat der Stadt Sehnde beschloss am 17.03.1994 den Bebauungsplan Nr. 715 „Gewerbe- und Industriegebiet Schnedebruch“ als Satzung. Der Bebauungsplan wurde am 17. November 1994 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan wurde danach wie folgt geändert:

Nr. der Änderung	als Satzung beschlossen am:	in Kraft getreten am:
1. (vereinfachte) Änderung	30.03.1995	07.03.1996
2. Änderung	24.10.1996	27.02.1997
3. Änderung	12.07.2000	27.07.2000

Die Stelle, bei der der rechtsverbindliche Plan in der jeweils gültigen Fassung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und wo über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist der Fachdienst Stadtentwicklung, Straßen und Grünflächen der Stadt Sehnde mit folgender Anschrift:

Stadt Sehnde
Fachdienst Stadtentwicklung, Straßen und Grünflächen
Nordstraße 21
31319 Sehnde

Telefon: 05138 707-252

Fax: 05138 707-252

E-Mail: bauleitplanung@sehnde.de

GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG ZUR 4. ÄNDERUNG

Der Geltungsbereich der Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 715 „Gewerbe- und Industriegebiet Schnedebruch“ der Stadt Sehnde umfasst nur den Teilbereich GI-2 des rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Er betrifft

- das Flurstück 62/4,
- einen Teil des Flurstücks 58/7,
- einen Teil des Flurstücks 61/2,
- einen Teil des Flurstücks 61/7,
- einen Teil des Flurstücks 101/3,
- einen Teil des Flurstücks 150/3 und
- einen Teil des Flurstücks 150/10

der Flur 3 der **Gemarkung Ilten**.

(siehe die dieser Satzung beigefügte nachrichtliche zeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 715 „Gewerbe- und Industriegebiet Schnedebruch“, der Stadt Sehnde wird im Wege der 4. Änderung wie folgt geändert bzw. ergänzt:

TF 1 zur Art der Nutzung:

§ 2 Abs. 1. b. der textlichen Festsetzungen, die für Teil 1 (Nord) der Planzeichnung gelten, wird wie folgt neu gefasst (Änderung durch Fettdruck hervorgehoben):

„1. Das Industriegebiet (GI) ist gegliedert.

...

b. In dem Teil, der als **GI-2** festgesetzt ist, sind allgemein zulässig:

- Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 1 Tonne und mehr je Stunde (Nr. 8.4 Spalte 2 Buchstabe b der 4. BImSchV) und Anlagen, in denen kunststoffhaltige Reststoffe aus Gewerbebetrieben durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden **oder**
- **Becken zur Sammlung von Halden-Abwässern (insbesondere von salzhaltigen Abwässern von den Halden Hugo und Friedrichshall) oder**
- **Becken zur Speicherung von nicht verunreinigtem Wasser (z.B. von Löschwasser).**

TF 2 zum Maß der Nutzung:

Anstelle der in der Planzeichnung für das Industriegebiet GI-2 festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) 0,5 wird für das GI-2 festgesetzt: **GRZ 0,75**.

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m. W. v. 14.08.2020 bzw. 01.11.2020 i. V. m. den §§ 10, 11 und 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64) hat der Rat der Stadt Sehnde am 18.03.2021 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 715 „Gewerbe- und Industriegebiet Schnedebruch, bestehend aus Textlichen Festsetzungen und der nachrichtlich beigefügten zeichnerischen Darstellung des Geltungsbereichs, als Satzung beschlossen.

Sehnde, den 26.04.2021

(Siegel)

gez. Kruse
(Bürgermeister)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Rats der Stadt Sehnde vom 12.12.2019. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.04.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Sehnde, den 26.04.2021

gez. Kruse
(Bürgermeister)

2. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Satzung mit Begründung hat in der Zeit vom **16.11.2020** bis zum **18.12.2020** öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich (durch Brief oder auch elektronisch durch E-Mail, durch Fax oder in sonstiger schriftlicher Weise) oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am **7.11.2020** ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen wird. Die nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. Nr. 19.9.3 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb eines künstlichen Wasserspeichers mit 5.000 m³ bis weniger als 2 Mio. m³ Wasser) erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Sehnde, den 26.04.2021

gez. Kruse
(Bürgermeister)

3. Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Sehnde hat die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 715 „Gewerbe- und Industriegebiet Schnedebruch“, Teil 1 (Nord), bestehend aus den Textlichen Festsetzungen, und der nachrichtlich beigefügten zeichnerischen Darstellung des Geltungsbereichs, nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander in seiner Sitzung am **18.03.2021** als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB und die Begründung dazu beschlossen.

Sehnde, den 26.04.2021

gez. Kruse
(Bürgermeister)

4. Ausfertigung

Die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 715 „Gewerbe- und Industriegebiet Schnedebruch“, Teil 1 (Nord), bestehend aus den Textlichen Festsetzungen und der nachrichtlich beigefügten zeichnerischen Darstellung des Geltungsbereichs, wird hiermit ausgefertigt.

Es wird bestätigt, dass die Satzung einschließlich der zeichnerischen Darstellung des Geltungsbereichs in der Fassung vom 22.02.2021 mit dem Satzungsbeschluss des Rats der Stadt Sehnde vom **18.03.2021** übereinstimmt.

Sehnde, den 26.04.2021

gez. Kruse
(Bürgermeister)

5. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Sehnde sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **29 .04. 2021** im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Der Plan ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft getreten.

Sehnde, den 29.04.2021

gez. Kruse
(Bürgermeister)

6. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 715 „Gewerbe- und Industriegebiet Schnedebruch“, Teil 1 (Nord), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Sehnde, den

(Bürgermeister)

Ende der Satzung

NACHRICHTLICHE ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG DES GELTUNGSBEREICHS



(Plangrundlage: Ausschnitt aus der Planzeichnung des B-Plans Nr. 715)

BEGRÜNDUNG

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Planung	10
2.	Verfahren. Zulässigkeit der Anwendung des vereinfachten Verfahrens	10
2.1	Ergänzung der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung	10
2.2	Änderung der Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung	11
2.3	Kein Ausschluss des vereinfachten Verfahrens aus sonstigen Gründen	11
2.3.1	Keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Vorprüfung nach dem UVPG	12
2.3.2	Keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Landesrecht (auch nicht nach Bergrecht)	13
2.3.3	Keine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten	14
2.3.4	Keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG	15
2.3.5	Ergebnis und Rechtsfolgen	15
3.	Inhalt der Planung	16
3.1	Begründung der TF 1	16
3.2	Begründung der TF 2	17
4.	Auswirkungen der Planung, Alternativenprüfung	18
4.1	Zielverwirklichung, Alternativenprüfung	18
4.2	Auswirkungen auf den Straßenverkehr	19
4.3	Gesamtkonzept für Entsorgung bzw. den Transport salzhaltiger Abwässer durch K+S für die Stadt Sehnde	21
5.	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	22
5.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungen	22
5.2	Ergebnisse der förmlichen Beteiligungen	22
	Anlage: Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit der Errichtung und des Betriebs von Wasserbecken im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 715 „Gewerbe- und Industriegebiet Schnedebruch“ der Stadt Sehnde	23

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 715 besteht aus drei Teilbereichen. Der Teil 1 (Nord) des Bebauungsplans soll mittelfristig vollständig überarbeitet werden. Der Geltungsbereich der vorgezogenen 4. Änderung bezieht sich auf das Baugebiet „GI-2“ im Teil 1 (Nord). Dieser Geltungsbereich wird im Norden und Westen durch das Baugebiet „GI-1“ begrenzt. Im Süden und Osten grenzt die Straße „Schneidebruch“ an.

Das Plangebiet ist im Bestand als Ackerfläche genutzt.

Beabsichtigt ist, im Rahmen einer textlichen Änderung des Bebauungsplanes die zulässigen Nutzungen im GI-2 zugunsten dem Kalibergbau dienender notwendiger Anlagen anzupassen, da die dort zulässige Abfallsortierung und -rückgewinnung jedenfalls derzeit nicht zum Tragen kommen. Für die Errichtung von Becken zum Sammeln salzhaltiger Abwässer, insbesondere für eine umweltgerechte Entsorgung von Haldenwässern der Halde Hugo und der Halde Friedrichshall, besteht jedoch ein derzeit nur teilweise gedeckter Flächenbedarf im Kaliwerk Hugo.

Daher ist es notwendig, die Zulässigkeit weiterer Anlagen festzusetzen. Die Errichtung von Becken insbesondere für salzhaltige Haldenwässer aus dem Kalibergbau entspricht den Bedürfnissen des derzeitigen Flächeneigentümers. Falls die Becken nicht mehr für Haldenwässer benötigt werden, können sie auch in sonstiger Weise als Becken für nicht verunreinigtes Wasser genutzt werden, z.B. als Löschwasserbecken.

2. Verfahren. Zulässigkeit der Anwendung des vereinfachten Verfahrens

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 715 wurde im Wege des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB vollzogen. Gemäß § 13 BauGB kann die Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, wenn *„durch die Änderung oder Ergänzung ... die Grundzüge der Planung nicht berührt“* werden. Nachfolgend wird geprüft, ob von den beabsichtigten Änderungen die Grundzüge der Planung berührt sind.

2.1 Ergänzung der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung

Änderungen der zulässigen Art der Nutzung berühren in der Regel die Grundzüge der Planung, wenn und weil damit der Planinhalt deutlich verändert wird. Ausnahmsweise darf aber auch eine Änderung der zulässigen Art der Nutzung im vereinfachten Verfahren herbeigeführt werden, wenn nur eine Randkorrektur vorgenommen wird. So ist es hier: Die Art der Nutzung des Gebiets als gegliedertes Industriegebiet GI wird nicht geändert. Es geht nur um das Hinzufügen einer bestimmten Nutzungsmöglichkeit für eine bestimmte, flächenmäßig deutlich untergeordnete Teilfläche.

Anstelle von Abfallsortierungsanlagen sollen nun auch Becken insbesondere für salzhaltige Wässer (salzhaltige Wässer der Rückstandshalde Hugo sowie für die mengenmäßig zurückgehenden Wässer der abgedeckten Halde Friedrichshall) oder für eine Nutzung als Wasserbecken beispielsweise für Löschwasser zulässig sein. Darin liegt keine grundsätzliche Änderung der Bauleitplanung. Es geht nach wie vor grundsätzlich um die Bewältigung von zu entsorgenden Stoffen – hier der verbleibenden anfallenden salzhaltigen Haldenwässer. Diese sind zukünftig ebenso umweltgerecht zu entsorgen wie das sonst für die bereits zulässige Entsorgung von Abfall aus Haushaltungen vorzunehmen wäre.

Bis Ende 2020/2021 werden die Haldenwässer noch zur gesetzlich vorgeschriebenen Flutung des Bergwerks Bergmannsseggen-Hugo eingesetzt. Danach ist der gesamte Grubenhohlraum gefüllt, und eine umweltgerechte und gesetzeskonforme Entsorgung ist vor Ort nicht mehr möglich. Da jedoch weiterhin salzhaltige Haldenwässer von der Halde Friedrichshall (wegen der Abdeckung mengenmäßig zurückgehend) und von der Halde Bergmannsseggen-Hugo anfallen, sind Maßnahmen zum Sammeln und anschließenden Entsorgen der Wässer notwendig.

Der Bau von Sammelbecken dient diesem Zweck: Die salzhaltigen Wässer von den Halden werden in diesen Becken gesammelt. Die Sammelbecken werden regelmäßig entleert, indem das Wasser abtransportiert wird; sie dienen also nicht der dauerhaften Speicherung der Wässer.

Die geänderte Festsetzung ermöglicht auch die Nutzung als Becken für schlichtes nicht verunreinigtes Wasser, beispielsweise für die Löschwasserversorgung.

Da es nach wie vor um die industrielle Bewältigung von zu entsorgenden Stoffen geht, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

2.2 Änderung der Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung soll zugunsten der Wasserbecken von GRZ 0,5 auf GRZ 0,75 erhöht werden. Bei der Beantwortung der Frage, ob davon die Grundzüge der Planung berührt werden, muss beachtet werden, dass die bisher festgesetzte GRZ von 0,5 gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, auf eine GRZ 0,75 erhöht werden darf. Die Nutzung der dergestalt heraufgesetzten Grundfläche für Wasserbecken – die man insgesamt als „Nebenanlagen“ des Kali-Bergwerks betrachten könnte – führt nicht zu einer grundsätzlichen Änderung der Planung. Deren Grundzüge werden somit nicht berührt.

2.3 Kein Ausschluss des vereinfachten Verfahrens aus sonstigen Gründen

Nach § 13 BauGB ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nur zulässig, wenn

- 1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,*
- 2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen und*
- 3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.*

Nachfolgend wird dargelegt, dass keiner dieser Ausschlussgründe vorliegt.

2.3.1 Keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Vorprüfung nach dem UVPG

Die nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. Nr. 19.9.3 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb eines künstlichen Wasserspeichers mit 5.000 m³ bis weniger als 2 Mio. m³ Volumen) erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans aktuell geplanten Sammelbecken¹ sind für salzhaltiges Wasser bestimmt.

Bei einer solchen Nutzung mit Wasser erfüllen die Becken den Begriff des „künstlichen Wasserspeichers“, obwohl die salzhaltigen Wässer im vorliegenden Fall nur zum Abtransport gesammelt und nicht dauerhaft „gespeichert“ werden sollen. Die aktuell neu geplanten Becken haben ein Fassungsvermögen von zusammen rund 12–13.000 Kubikmeter. Daher ist eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich. Auch bei Hinzurechnung eines dritten und/ oder vierten Beckens im räumlichen Zusammenhang² wird jedoch mit ca. 25.000 m³ die Obergrenze von 2 Mio. Kubikmeter (Wasser), ab deren Erreichen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich wäre, bei weitem nicht erreicht.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG gilt für die Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung Folgendes:

(2) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine **standortbezogene Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als **überschlägige Prüfung** in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in **Anlage 3 Nummer 2.3** aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der **ersten Stufe**, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der **zweiten Stufe** unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die erste Stufe der standortbezogenen Vorprüfung wurde vom Plangeber vorschriftsgemäß anhand der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 (ökologische Empfindlichkeit des vorgesehenen Standorts) durchgeführt. Die östliche Grenze des Plangebiets mit den Wasserbecken liegt nur wenige Meter von dem nach dem WHG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Lehrter Bachs entfernt. Damit ist das Plangebiet grundsätzlich ökologisch empfindlich. Demzufolge war eine vollständige Vorprüfung durchzuführen, und zwar unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

¹ Konkret im Teilgebiet GI-2 geplant sind ein großes oder zwei kleinere Becken (Stand: Juli 2020).

² Ein Becken ist im Teilgebiet GI-1 bereits vorhanden, für ein weiteres Becken im GI-1 wurde 2020 die Baugenehmigung erteilt. Diese beiden Becken im Teilgebiet GI-1 sind nicht Gegenstand der 4. Änderung, sondern nur das bzw. die Becken, die im Teilgebiet GI-2 hinzukommen sollen. Bei der UVPG-Vorprüfung wurden jedoch alle vorhandenen/geplanten Becken gemeinsam betrachtet.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in der Anlage zu dieser Begründung dargestellt. Die Herstellung und der Betrieb der Wasserbecken unterliegen im Gesamtergebnis **nicht** der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG.

2.3.2 Keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Landesrecht (auch nicht nach Bergrecht)

Über die durch die Nr. 19.9.3 der Anlage 1 zum UVPG ausgelöste Pflicht zu einer standortbezogenen Vorprüfung für die Nutzung der Becken mit Wasser hinaus besteht keine weitere selbstständige rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, auch nicht nach Landesrecht und auch nicht für eine Nutzung mit Abwässern, insbesondere salzhaltigen Haldenwässern.

Nur vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass sich auch aus der bundesrechtlichen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 – UVP-V Bergbau (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist, keine UVP-Pflicht für das Vorhaben ergibt.

Die UVP-V Bergbau gilt gemäß deren § 1 **für betriebsplanpflichtige bergbauliche Vorhaben**. Die hier geplanten zwei Becken zur Nutzung von Abwässern, insbesondere von salzhaltigen Haldenwässern, sollen bergrechtlich über einen **Sonderbetriebsplan** zugelassen werden. Dabei ist § 54 Abs. 2 BBergG anzuwenden. Diese Vorschrift lautet:

- (2) *Wird durch die in einem Betriebsplan vorgesehenen Maßnahmen der Aufgabenbereich anderer Behörden oder der **Gemeinden als Planungsträger** berührt, so sind diese vor der Zulassung des Betriebsplanes durch die zuständige Behörde **zu beteiligen**.*

Im vorliegenden Fall ist die Stadt Sehnde als gemeindlicher Planungsträger für die Fläche berührt. Die Stadt wird bei der Beteiligung auf diesen Bebauungsplan verweisen können, mit dem die planungsrechtliche Zulässigkeit der Becken hergestellt wird.

Nach der UVP-V Bergbau besteht für das Vorhaben aus folgenden Gründen keine UVP-Pflicht:

1. Eine UVP-Pflicht nach Maßgabe des § 1 Nr. 4 UVP-V Bergbau (**Klärteiche mit einem Flächenbedarf von 5 ha oder mehr**) scheidet aus. Der Flächenbedarf der Becken liegt zwar oberhalb von 5 ha. Es handelt sich aber nicht um Klärteiche. Unter Klärteichen versteht man im Bergbau Absetzteiche zur Klärung von trüben Abwässern aus der Aufbereitung mineralischer Rohstoffe. Sie dienen der Trennung absetzbarer Stoffe von der Flüssigkeit im Wege der Sedimentation. In den hier geplanten Becken soll von den Haldenwässern nichts durch Sedimentation abgesetzt werden; vielmehr sollen die salzhaltigen Wässer lediglich vor dem Abtransport gesammelt werden.
2. Auch eine UVP-Pflicht gemäß § 1 Nr. 4a UVP-V Bergbau (**Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A gemäß Anhang III der Richtlinie 2006/21/EG**) besteht nicht. Zu den Abfallentsorgungseinrichtungen in diesem Sinne gehört zwar gemäß § 22a der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist" (ABBerg), „ein vom Unternehmer ausgewiesener Bereich für die **Sammlung oder Ablagerung von festen, flüssigen, gelösten oder in Suspension gebrachten bergbaulichen Abfällen**“, wenn die Einrichtung länger als ein Jahre betrieben werden soll. Diese Definition wird von den Becken für die Sammlung salzhaltiger Haldenwässer erfüllt, wenn man das salzhaltige Haldenwasser als „Abfall“ ansieht. Diese Frage kann jedoch

dahinstehen. Denn bei den Becken handelt es sich jedenfalls nicht um Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A. Nur diese sind nach § 1 Nr. 4a UVP-V Bergbau UVP-pflichtig.

(Nach **ANHANG III der RL 2006/21/EG** werden Abfallentsorgungseinrichtungen in Kategorie A eingestuft, wenn

- die Risikoabschätzung, bei der Faktoren wie derzeitige oder künftige Größe, Standort und Umweltauswirkungen der Abfallentsorgungseinrichtung berücksichtigt wurden, ergibt, dass ein Versagen oder der nichtordnungsgemäße Betrieb, wie z. B. das Abrutschen einer Halde oder ein Dammbbruch, zu einem schweren Unfall führen könnte, oder
- die Anlage Abfälle enthält, die gemäß der Richtlinie 91/689/EWG ab einem bestimmten Schwellenwert als gefährlich eingestuft werden, oder
- die Anlage Stoffe oder Zubereitungen enthält, die gemäß den Richtlinien 67/548/EWG bzw. 1999/45/EG ab einem bestimmten Schwellenwert als gefährlich eingestuft werden.

Keine dieser Voraussetzungen liegt hier vor.)

3. Hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau (**sonstige betriebsplanpflichtige Vorhaben** einschließlich der zur Durchführung bergbaulicher Vorhaben erforderlichen betriebsplanpflichtigen Maßnahmen, sofern sie nach dem UVPG einer UVP-Pflicht unterliegen) besteht schon vom Ansatz her keine UVP-Pflicht. Bei den Becken handelt es sich nämlich nach dem oben zu 2. Gesagten um eine **Abfallentsorgungsanlage i.S. des § 22a ABergV**. Diese Anlagen sind zwar nach § 1 Nr. 4a UVP-V Bergbau nur dann UVP-pflichtig, wenn es sich um Anlagen der Kategorie A handelt, was hier nicht der Fall ist. Dessen ungeachtet handelt es sich bei den Becken jedoch um ein Vorhaben, welches „nach Art und Gruppe“ bereits in der UVP-V Bergbau geregelt ist mit der Folge, dass ein Rückgriff auf die Anlage 1 zum UVPG über die Vorschrift des § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau nicht zulässig ist.

2.3.3 Keine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten

Weiterhin dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB lautet wie folgt:

(6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: ...

....7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

*b) insbesondere die **Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*

Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet ist 2,9 km entfernt: das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet 3626-301 (109) „Hahnenkamp“, zugleich NSG „Hahnenkamp“. Schutzzwecke sind die Erhaltung und Entwicklung bestimmter Feuchtlebensräume (Feuchtwiesentypen, Röhrichte, Kleingewässer usw.), Erhaltung und Entwicklung des Wasserhaushaltes und eine extensive Nutzung.

Für eine mögliche Beeinträchtigung bestehen keine Anhaltspunkte.

2.3.4 Keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG

Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich von Achtungsabständen zu Betriebsbereichen des Kalibergwerks, in denen mit gefährlichen Stoffen im Sinn des Leitfadens KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten der Kommission für Anlagensicherheit (KAS 18)“ gearbeitet wird oder wo solche gelagert werden.

Vorkehrungen im Bebauungsplan zur Vermeidung oder Begrenzung solcher Auswirkungen sind also nicht erforderlich.

2.3.5 Ergebnis und Rechtsfolgen

Nach alledem steht der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB nichts entgegen. Daraus ergeben sich gemäß § 13 Abs. 2 BauGB folgende Verfahrensvereinfachungen:

(2) Im vereinfachten Verfahren kann

- 1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 abgesehen werden,*
- 2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Absatz 2 durchgeführt werden,*
- 3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 durchgeführt werden.*

Wird nach Satz 1 Nummer 2 die betroffene Öffentlichkeit beteiligt, gilt die Hinweispflicht des § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(3) Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die frühzeitigen Beteiligungen wurden vorsorglich im April/Mai 2020 durchgeführt. Dabei wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Vorprüfung des Einzelfalls zur Erforderlichkeit einer Umweltprüfung beteiligt. Nach dem Auslegungsbeschluss fand im November/Dezember 2020 eine Offenlegung des Entwurfs des Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt. Dabei wurde – entsprechend dem Ergebnis der Vorprüfung – darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Die Begründung zum Bebauungsplan enthält entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG. Die Begründung geht auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens für diese Einschätzung maßgebend sind.

3. Inhalt der Planung

Der Textbebauungsplan zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 715 „Gewerbe- und Industriegebiet Schnedebruch“ besteht aus wenigen Festsetzungen, die nachfolgend einzeln begründet werden.

3.1 Begründung der TF 1

TF 1 zur Art der Nutzung:

§ 2 Abs. 1. b. der textlichen Festsetzungen, die für Teil 1 (Nord) der Planzeichnung gelten, wird wie folgt neu gefasst (Änderung durch Fettdruck hervorgehoben):

„1. Das Industriegebiet (GI) ist gegliedert.

...

b. In dem Teil, der als GI-2 festgesetzt ist, sind allgemein zulässig:

- Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Leistung von 1 Tonne und mehr je Stunde (Nr. 8.4 Spalte 2 Buchstabe b der 4. BlmSchV) und Anlagen, in denen kunststoffhaltige Reststoffe aus Gewerbebetrieben durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden **oder**
- **Becken zur Sammlung von Halden-Abwässern (insbesondere von salzhaltigen Abwässern von den Halden Hugo und Friedrichshall) oder**
- **Becken zur Speicherung von nicht verunreinigtem Wasser (z.B. von Löschwasser).**

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO: Gliederung des Industriegebiets nach der Art der Betriebe und Anlagen)

Das Teilgebiet GI-2 im nördlichen Teil des Bebauungsplans wurde zum Zeitpunkt der Aufstellung des B-Plans Nr. 715 nicht für das Bergwerk benötigt. Ziel war es, dort eine „Sortieranlage für Wertstoffe aus Haushaltungen“ und für das Sortieren kunststoffhaltiger Abfälle aus Gewerbebetrieben zu ermöglichen. Daher wurde eine Fläche für die potenziell störende Nutzung „Abfallsortierungsanlagen“ in angemessener Entfernung der Sehnder Siedlungsflächen vorgehalten; sonstige industrielle Nutzungen wurden auf der Fläche GI-2 aber nicht zugelassen.

Die diesbezüglichen Erwartungen des Flächeneigentümers und der Stadt Sehnde haben sich jedoch in den seither vergangenen 25 Jahren nicht erfüllt. Aktuell besteht keine Aussicht auf Ansiedlung einer entsprechenden Firma.

Anstelle von Sortieranlagen ist nun der Bedarf nach Becken für salzhaltige Halden-Abwässer aufgetreten. Das Anfallen salzhaltigen Wassers von den Halden „Hugo“ und „Friedrichshall“ und ggf. aus der Produktion des Kaliwerkes Hugo ist mit den heutigen Technologien nicht gänzlich vermeidbar. Regenwasser reichert sich im Abraum der Halden „Friedrichshall“ und „Hugo“ mit dem darin enthaltenen Restsalz an, tritt am Fuß der Halden wieder aus und wird dort aufgefangen. Während die Halde Friedrichshall voraussichtlich 2021 abgedeckt sein wird und die

anfallenden salzhaltigen Wässer daher mengenmäßig bald zurückgehen werden, fallen von der noch nicht abgedeckten Halde „Hugo“ bis auf Weiteres höhere Mengen salzhaltiger Wässer an.

Bislang werden diese salzhaltigen Wässer zur gesetzlich³ vorgeschriebenen Flutung des Bergwerkes „Bergmannsseggen-Hugo“ eingesetzt. Dies ist ökologisch vorteilhaft, denn so muss weder Flusswasser noch Wasser anderer Herkunft dafür verwendet werden. Das Einfüllen von salzhaltigem Wasser in einen Salzbergwerksschacht ist auch hinsichtlich der chemischen Qualität des Wassers verträglich.

Ende 2020/2021 wird jedoch der gesamte Grubenhohlraum vollständig gefüllt sein, und eine umweltgerechte und gesetzeskonforme Entsorgung ist dann vor Ort nicht mehr möglich. Die weiterhin anfallenden salzhaltigen Wässer der Halden Hugo und Friedrichshall müssen jedoch auch künftig umweltverträglich entsorgt werden. Hierzu muss das salzhaltige Wasser zunächst aufgefangen werden, damit es nicht in den natürlichen Gewässerkreislauf gelangt. Der Bau von Sammelbecken dient diesem Zweck: Die salzhaltigen Wässer von den beiden Halden werden in diesen Becken gesammelt. Die Sammelbecken werden regelmäßig entleert, indem das Wasser abtransportiert wird; sie dienen also nicht der dauerhaften Speicherung der Wässer. Die Zufuhr von Abwässern aus anderen Halden in diese Becken zwecks Zwischenlagerung kommt aus betriebstechnischen Gründen wegen der Lage der Becken im Ort Ilten nicht in Frage. Als Umschlagort für Zulieferungen von anderen Halden kommt nur der Hauptort Sehnde mit Bahnhof und Hafen in Betracht.

Die Kapazität der Becken orientiert sich an den folgenden Kriterien:

- Sie muss für den Bemessungsregen sowie für Starkregenereignisse ausreichen. Dazu muss ausreichend Reservevolumen bereitstehen. Aktuell geplant sind insgesamt ca. 28.000 m³, davon ca. die Hälfte im Bereich der 4. Änderung.
- Eine Verstetigung des Abtransportes ist anzustreben, um einen Drei-Schicht-Betrieb im Regelfall zu vermeiden und die Verkehrsbelastung somit innerhalb der Tageszeit zu belassen.

Die mit der Planänderung beabsichtigte, ergänzende Nutzung des Teilgebietes GI-2 ermöglicht es der Firma K+S, diese Kapazität im Kaliwerk in unmittelbarer Nähe eines bereits vorhandenen Wasserbeckens (im östlichen Bereich des Teilgebiets GI-1) vorzuhalten.

Die für den Betrieb der Becken ggf. erforderlichen Pumpen, Rohrleitungen, Zuwegungen oder Verladeanlagen zum Abtransport der Wässer sind als Nebenanlagen ebenfalls zulässig.

Falls die Becken in der Zukunft nicht mehr für Haldenwässer aus dem Kalibergbau benötigt werden sollten, können sie auch als Becken für nicht verunreinigtes Wasser für andere Zwecke genutzt werden, z.B. als Löschwasserteiche. Wenn die Becken als Feuerlöschteiche verwendet werden sollen, müssen diese der DIN 14210 in Verbindung mit u. a. der DIN 14244, DIN 4066 usw. entsprechen.

3.2 Begründung der TF 2

³ Gemäß § 7 ABVO (Allgemeine Bergverordnung über Untertagebetriebe, Tagebaue und Salinen – ABVO – des Landes Niedersachsen) sind im Salzbergbau die Gruben bei der endgültigen Einstellung der Förderung zu fluten.

TF 2 zum Maß der Nutzung:

Anstelle der in der Planzeichnung für das Industriegebiet GI-2 festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) 0,5 wird für das GI-2 festgesetzt: **GRZ 0,75**.

(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16, 19 BauNVO: Maß der baulichen Nutzung)

Für das GI-2 war im Bebauungsplan Nr. 715 ursprünglich eine GRZ von 0,5 festgesetzt. Wie oben im Kapitel 2.2 bereits erwähnt wurde, muss beachtet werden, dass die GRZ von 0,5 gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, auf eine GRZ 0,75 erhöht werden darf.

Die in der ursprünglichen Festsetzung enthaltene (übliche) Verteilung der zulässigen Grundfläche mit 50 % der Fläche des Baugrundstücks auf die „Hauptanlage“ und mit 25 % für die Nebeneinrichtungen kann für den Nutzungszweck „Becken“ wegen der schieren Flächengröße der Hauptanlagen – nämlich der Becken – nicht beibehalten werden. Daher muss die GRZ für die Hauptanlagen auf 0,75 erhöht werden.

Wegen der Kappungsgrenze von GRZ 0,8 in § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO können nur noch weitere 5 % der Fläche für die in § 19 Abs. 4 Satz 1 genannten Nebenanlagen genutzt werden.

Gleichzeitig ist jedoch die Begrüpfungspflicht der Festsetzung § 2 Nr. 4 des B-Plans Nr. 715 zu beachten: Danach sind 25 % der Grundstücke im GI-2 zu begrünen. Somit sind in der Praxis oberhalb der neu festgesetzten GRZ von 0,75 allenfalls Nebenanlagen in Grünflächen-verträglicher Bauweise – ohne Versiegelung – denkbar, z.B. eine Fahrspur in Form von Rasengittersteinen bzw. als Rasenschotter.

Die Änderung der Festsetzung auf GRZ 0,75 hat also materiell nur eine unwesentliche Erhöhung des Umfangs der insgesamt zulässigen Grundfläche zur Folge.

Die Erhöhung der Grundflächenzahl für die Becken – die man insgesamt als „Nebenanlagen“ des Kali-Bergwerks betrachten könnte – führt nach alledem nicht zu einer Änderung der Planung in ihren Grundzügen.

4. Auswirkungen der Planung, Alternativenprüfung

4.1 Zielverwirklichung, Alternativenprüfung

Ein wesentliches Ziel des Bebauungsplans Nr. 715 „Gewerbe- und Industriegebiet Schnedebruch“ ist „die Weiternutzung des Geländes, auf dem sich das Bergwerk „Hugo“ der Kali und Salz AG befindet, durch neue Arbeitsstätten“ (Begründung zum Bebauungsplan, Abschnitt I.1, S. 5). Durch die 4. Änderung wird die Nutzbarkeit einer Teilfläche aktualisiert. Ohne eine Lösung für das akute Problem des Sammelns des anfallenden salzhaltigen Haldenwassers ist insbesondere bei Starkregen der ordnungsgemäße Betrieb des Kaliwerks Hugo gefährdet.

Die **Alternativenprüfung** ergab, dass die vom Geltungsbereich der 4. Änderung des B-Plans Nr. 715 erfasste Fläche sowohl nach den betrieblichen Erfordernissen des Flächeneigentümers als auch nach Abwägung durch die Stadt Sehnde für die Errichtung der neuer Becken am besten geeignet ist.

Das Vorhaben fügt sich sinnvoll in die betrieblichen Ablaufpläne des Bergbauunternehmens ein und ermöglicht weitere Nutzungen wie für Feuerlöschbecken. Die Auswirkungen auf den Straßenverkehr sind jedenfalls nicht größer als die von Abfallsortieranlagen auf derselben Fläche und nicht erheblich beeinträchtigend. Im Einzelnen gilt hierzu Folgendes.

Eine Sammlung der salzhaltigen Abwässer am Standort Friedrichshall ist aus den folgenden Gründen nicht ratsam:

- Die Halde Friedrichshall wird sukzessive abgedeckt. Bereits ab 2020 ist nur noch mit einer Menge von ca. 5.000 bis 25.000 m³ salzhaltiger Abwässer zu rechnen, während von der Halde Bergmannsseggen-Hugo die deutlich höhere Menge von 110.000 m³ zu erwarten ist. Hinzu kommen weitere 10.000 m³ aus der Produktion im Werk Bergmannsseggen-Hugo.
- Da der Zielort nur per Lkw erreichbar ist, ergibt sich aus der Lage des Standortes Friedrichshall am Mittellandkanal kein Vorteil. Die Nähe des Gewerbe- und Industriegebietes Schnedebruch zur Bundesstraße B 65 und seine Lage außerhalb des Siedlungsgebietes von Sehnde ermöglicht hingegen einen weitgehend störungsarmen Abtransport per Lkw.

4.2 Auswirkungen auf den Straßenverkehr

Die Anbindung des Gewerbe- und Industriegebietes Schnedebruch erfolgt über die Straße Schnedebruch an die Bundesstraße B 65 nordwestlich des Kreisverkehrs, in den auch die Ortsumfahrung Sehnde einmündet.

Der durch das Vorhaben hervorgerufene Verkehr ist abhängig von der Witterung und der Menge des anfallenden Regenwassers: Längere Trockenperioden führen zu geringeren Regenwassermengen (1-Schicht-Betrieb oder weniger), während stärkere Regenereignisse zu kurzzeitig erhöhtem Transportbedarf (dann im 1- bis 2-Schicht-Betrieb zwischen 6.00 und 22.00 Uhr) führen. Im Durchschnitt ergeben sich 30 Lkw-Zufahrten und ebenso vielen Abfahrten täglich.

Bei ungewöhnlich starken Regenereignissen („Jahrhundert-Regen“) wird kurzzeitig auf den 3-Schicht-Betrieb mit einigen Fahrten auch zur Nachtzeit oder an Sonntagen umgestellt werden müssen. Dies sind aber „seltene Ereignisse“, die in eine Betrachtung der zu erwartenden üblichen Verkehrsbelastung nicht einfließen.⁴

Zu den Lkw-Fahrten kommen Pkw-Fahrten von Mitarbeitern, Besuchern, Handwerkern und dergl. in einem Umfang von ca. 25 bis 30 Pkw-Zu- und Abfahrten werktäglich hinzu.⁵

Lkw-Transporte mit Salzwasser von der Halde Friedrichshall durch das Stadtgebiet Sehnde zum Gewerbegebiet Schnedebruch finden nicht statt, da für die auf der Halde Friedrichshall anfallenden Wässer – die durch die Abdeckung der Halde zurückgehen – noch eine Rohrleitung zur Verfügung steht.

Damit ist das Verkehrsaufkommen infolge der Wasserbecken – ebenso wie die bereits zulässige, aber nicht ausgeübte Nutzung der Abfallsortieranlage – im Vergleich zu anderen Gewerbe-/ Industriegebieten als unterdurchschnittlich zu bezeichnen. Dies gilt auch für das Gewerbe-/ Industriegebiet Schnedebruch insgesamt und auch für den Fall, dass sich auf den letzten freien

⁴ Ebenso wie ein Feuerwehreinsatz im Wohngebiet nicht in die Betrachtung der üblichen Verkehrs- bzw. Lärmbelastung einfließt.

⁵ Verkehrsuntersuchung zur 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 715 „Gewerbe- und Industriegebiet Schnedebruch“ der Stadt Sehnde, erstellt von Zacharias Verkehrsplanungen Büro Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias, Hannover, 30.7.2020, S. 12.

Grundstücken mit einer Größe von insg. ca. 8 Hektar verkehrintensivere Unternehmen ansiedeln würden.⁶

Für den Raum Sehnde liegen seit Mitte der 1980er Jahre Daten aus Verkehrszählungen vor. Seit 1985 hat der Gesamtverkehr erhebliche Zuwächse erfahren. Während der Schwer- und Güterverkehr dabei eher stagniert, hat sich der Pkw-Verkehr erheblich gesteigert. Daher führt der Lärmaktionsplan der Stadt Sehnde (3. Stufe) mehrere Bereiche auf, die besonders belastet sind, so auch die Ortslagen Wassel, Ilten und die Iltener Straße in Sehnde.

Der Abtransport der gesammelten Wässer wird über die BAB 7 erfolgen, die entweder über die B 65 durch Ilten oder über die Kreisstraße/B 443 angefahren wird.

Durch einen Verkehrsgutachter wurde geprüft, welche Auswirkungen die 4. Änderung des B-Plan Nr. 715 „Gewerbe- und Industriegebiet Schnedebruch“ und in deren Folge die Errichtung und der Betrieb der Becken auf den Straßenverkehr haben würde und welche Lärmpegelsteigerung zu erwarten wäre. Die Untersuchung kam zu folgenden Ergebnissen:

- Durch den Betrieb von Becken für salzhaltige Wässer ergeben sich im Vergleich zur derzeit zulässigen Nutzung einer Abfallsortieranlage vergleichbare bzw. eher geringere Verkehrsmengen.⁷
- Die Leistungsfähigkeit der Straßenanbindung und die Verkehrsqualität an der Einmündung der Straße Schnedebruch in die B 65 werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aufgrund des guten Ausbauszustandes mit flexibel geschalteter Signalanlage der Einmündung der Straße Schnedebruch in die B 65 kann hier auch zukünftig eine ausreichende Leistungsfähigkeit und Verkehrsqualität angenommen werden. Dies gilt auch für die weitere Verkehrsverteilung auf dem übergeordneten Straßennetz (B 65, B 443, Ortsumgehung Sehnde etc.).
- Bezüglich der lärmtechnischen Auswirkungen des Verkehrs ergeben sich im Vergleich zur Nullvariante nur geringfügige, nicht wahrnehmbare Lärmbelastungen von 0,1 bis 0,2 dB(A).⁸ Im Vergleich zu den derzeit bereits zulässigen Verkehren (Betrieb einer Abfallsortieranlage) ergeben sich keine zusätzlichen Belastungen.
- Auch für die psychiatrische Krankenanstalt in Köthenwald entstehen durch den zusätzlichen Verkehr keine unzumutbaren Lärmbelastungen.⁹

Ein Transport der Haldenabwässer von den Rückstandshalden Hugo sowie Friedrichshall zu den Becken per Bahn oder Schiff ist offensichtlich nicht praktikabel.

⁶ Verkehrsuntersuchung, S. 12 f.

⁷ Verkehrsuntersuchung, Tabellen auf S. 12 und S. 15, Text S. 12ff.

⁸ In der Lärmforschung gilt 1 dB(A) als Wahrnehmungsschwelle für Menschen mit gutem Hörvermögen. Lärmpegeländerungen unterhalb dieser Schwelle sind auch mit gutem Gehör nicht wahrnehmbar.

⁹ Verkehrsuntersuchung, S. 19. Die Werte für die B 65 im Bereich Ilten lassen sich auf die B 65 im Bereich des Klinikums übertragen.

4.3 Gesamtkonzept für Entsorgung bzw. den Transport salzhaltiger Abwässer durch K+S für die Stadt Sehnde

Im September 2020 legte K+S ein Gesamtkonzept vor, in dem die Entsorgung der in den beiden Sehnder Halden anfallenden salzhaltigen Abwässer sowie die durch das Werk Bergmannsseggen-Hugo verursachten Transporte dargestellt werden.

Kernpunkte des Gesamtkonzeptes:

- Am Haldenfuß sämtlicher Abraumhalden tritt mit Salz angereichertes Regenwasser aus, das in Sammelgräben aufgefangen wird. Aus abgedeckten und begrünteten Halden tritt deutlich weniger salzhaltiges Wasser aus. Langfristig sollen alle Halden abgedeckt werden.
- Salzbergwerke müssen gemäß den gesetzlichen Vorgaben geflutet werden, wenn die Förderung endgültig beendet wird. Die aufgefangenen salzhaltigen Abwässer von Abraumhalden sind gut dafür geeignet.
- Der Grubenhohlraum des Bergwerks Bergmannsseggen-Hugo wird schon eine Weile mit solchen Wässern von der Halde Friedrichshall gefüllt; er wird Ende 2020 jedoch vollständig verfüllt sein. Daher können die weiterhin anfallenden salzhaltigen Abwässer nicht mehr vor Ort in die Grube eingeleitet werden, sondern müssen abtransportiert werden.
- Das anfallende salzhaltige Wasser von den Halden Friedrichshall und Hugo wird zunächst in die geplanten Sammelbecken geleitet. (Die Abwässer von der Halde Friedrichshall werden über eine bestehende Rohrleitung nach Bergmannsseggen-Hugo gepumpt – dadurch keine Lkw-Transporte im eigentlichen Stadtgebiet von Sehnde.) Die Sammelbecken füllen sich entsprechend den aktuellen Regenereignissen unterschiedlich schnell: Bei wochenlanger Trockenheit fällt wenig Wasser an, während starke Regenfälle die Becken schneller füllt.
- Die gesammelten salzhaltigen Abwässer werden ab 2021 an einen ca. 40 km entfernten Schacht (im Gewerbegebiet Wathlingen in Niedersachsen) gefahren, für den eine gesetzliche Flutungspflicht besteht, die noch zu erfüllen ist. Im Jahresdurchschnitt sind dafür werktäglich ca. 60 Lkw-Fahrten zur Tagzeit erforderlich; nur bei sehr starken Regenereignissen werden mehr Transportfahrten notwendig, die u.U. auch außerhalb der Tagzeit stattfinden müssen.
- Die Fahrtroute dieser Transporte wird über die B65 und ggf. die K448 verlaufen; bewohnte Gebiete werden weitgehend umfahren. Mit unzumutbarer Lärmbelastung der Bevölkerung ist nicht zu rechnen: Bei der Route über die B65 ist im Regelbetrieb mit einer (nicht wahrnehmbaren) Erhöhung des Verkehrslärms von 0,1 bis 0,2 dB(A) zu rechnen, auch im Ausnahmebetrieb nur mit ca. 0,5 dB(A) mehr. Das Fahrtenaufkommen übersteigt in der Menge nicht das bereits zulässige Maß der Fahrten zu und von einer Abfallsortieranlage.
- Ein Abtransport per Schiff und Bahn ist nicht möglich: Der ab Januar 2021 zu befüllende Schacht (Ziel der Transporte aus Sehnde) kann über diese Transportmittel nicht erreicht werden.
- Der Flächenbedarf der Becken ist ein wesentlicher Faktor für das Transportregime: Die Verdoppelung der Gesamtkapazität von ca. 14.000 m³ auf insgesamt ca. 28.000 m³ dient der Verstärkung der Transporte: Die höhere Kapazität puffert die Spitzen von starken Regenereignissen ab und erlaubt es, das Abfahren der salzhaltigen Abwässer auf die Tagzeit zu beschränken.

- Die Becken werden entsprechend dem Stand der Technik in abgedichteter Bauweise errichtet und laufend überwacht. Bei Undichtigkeiten kann abgesperrt, danach von einem Becken in andere umgepumpt und dann repariert werden.

Im Ergebnis des Gutachtens wird deutlich, dass die Nutzung des Teilgebietes GI-2 für die Errichtung von Sammelbecken vernünftig ist: In dieser Teilfläche des GE/GI Schnedebruch ist eine industrielle Nutzung bereits zulässig. Der erhöhte Flächenbedarf der Becken lässt sich hier unterbringen. Die nun eröffnete Nutzung dient der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben. Die Erhöhung der Speicherkapazität der Becken dient der Vermeidung von Nachtfahrten.

5. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

5.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungen

Die frühzeitigen Beteiligungen fanden vom April bis Mai 2020 statt. Aus der Öffentlichkeit gingen kritische Stellungnahmen hinsichtlich des zu erwartenden LKW-Verkehrsaufkommens ein. Die zugehörigen Sachfragen wurden mit Hilfe einer Verkehrsuntersuchung geklärt.

Die angeschriebenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erklärten häufig, dass ihre Belange von der Planung nicht berührt würden oder stimmten der Planung zu. Kritisch äußerte sich im Wesentlichen nur die Nachbarstadt Lehrte, die – wie die Öffentlichkeit – Bedenken hinsichtlich des zusätzlichen Verkehrsaufkommens geltend machte.

Einzelheiten ergeben sich aus der Abwägungstabelle, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

5.2 Ergebnisse der förmlichen Beteiligungen

Aus den förmlichen Beteiligungen im November/Dezember 2020 ergaben sich folgende Hinweise:

1. In der textlichen Festsetzung 1 zur Art der Nutzung wurde auf einen entsprechenden Hinweis aus der Öffentlichkeit klargestellt, dass die Becken nur folgenden Zwecken dienen: Entweder als Becken zur Sammlung von **Halden-Abwässern** (*insbesondere von salzhaltigen Abwässern von den Halden Hugo und Friedrichshall*) oder als Becken zur Speicherung von **nicht verunreinigtem Wasser** (z.B. von Löschwasser).
2. Ebenfalls auf Anregung aus der Öffentlichkeit wurde die Begründung um eine ausführlichere Darstellung der „Wassersorten“, die lt. textlicher Festsetzung Nr. 1 in die Becken eingebracht werden dürfen, ergänzt. Es wurde klargestellt, dass nicht zu erwarten ist, dass Haldenabwässer von anderen Halden als von den Halden Hugo und Friedrichshall in den Becken zwischengespeichert werden.
3. Die Begründung wurde um folgenden Hinweis ergänzt: Wenn die Becken für Haldenwässer abweichend als Feuerlöschteiche verwendet werden sollen, müssen diese der DIN 14210 in Verbindung mit u. a. der DIN 14244, DIN 4066 usw. entsprechen.
4. Der Vorschlag eines Bürgers an K+S, einen Verladebahnhof in Hohnhorst/Haste zu bauen, wird an das LBEG sowie an die Fa. K+S weitergeleitet.

Im Übrigen ergaben sich keine Notwendigkeiten zur Änderung oder Ergänzung des Plans und seiner Begründung.

Anlage: Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit der Errichtung und des Betriebs von Wasserbecken im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 715 „Gewerbe- und Industriegebiet Schnedebruch“ der Stadt Sehnde

Hinweis: Da die Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG „als überschlägige Prüfung“ durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht zu verneinen (und umgekehrt). Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung.

1. Erste Stufe der standortbezogenen Vorprüfung

Nach Ziffer 19.9.3 der Anlage 1 zum UVPG muss für die Errichtung und den Betrieb von künstlichen Wasserspeichern ab einer Füllmenge von 5.000 m³ bis max. 2 Mio. m³ eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt werden. Das anstehende Vorhaben befindet sich mit seinem Volumen von insgesamt rund 25.000 m³ innerhalb dieser Prüfwerte (Werte gemäß aktueller Planung).

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG prüft die zuständige Behörde (hier die Stadt Sehnde) in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung, ob bei dem Neuvorhaben **besondere örtliche Gegebenheiten** gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Nach der Anlage 3 zum UVPG, Nummer 2.3.8, gehören u.a. *Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes* zu den besonderen örtlichen Gegebenheiten mit Schutzanspruch. Das Plangebiet liegt zwar nicht selbst in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet; nur wenige Meter von der östlichen Plangrenze entfernt befindet sich jedoch jenseits der Straße „Schnedebruch“ das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Lehrter Bachs¹⁰. Man könnte mit nachvollziehbaren Gründen behaupten, dass das Plangebiet davon nicht beeinflusst werden könne. Bei der standortbezogenen Vorprüfung ist jedoch nicht allein das Plangebiet, sondern das Vorhaben mit allen seinen Auswirkungen zu betrachten. Insbesondere der Kfz-Verkehr zu und von den Wasserbecken wird u.a. auf der Straße „Schnedebruch“ stattfinden. Bei Unfällen mit Wassertransportfahrzeugen auf dieser Straße könnte der Lehrter Bach mit seinem Überschwemmungsgebiet als besonders geschütztes Gebiet nachteilig in Mitleidenschaft gezogen werden. Vorsorglich wurde daher auch die zweite Stufe der standortbezogenen Vorprüfung durchgeführt.

¹⁰ Der Schutzstatus eines „vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets“ reicht für die Schutzwürdigkeit aus. Denn die Aufzählung der Schutzgebiete in Anlage 3 zum UVPG ist nicht abschließend. Dies ergibt sich aus dem Wort „insbesondere“ im Kopf der Tabelle. Der Kopsatz lautet: „Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist **insbesondere** hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen“.

2. Stufe der standortbezogenen Vorprüfung

Bei einer nur standortbezogenen Vorprüfung wird gleichsam als Vorbedingung vermutet, dass das Vorhaben nach Art, Größe und Leistung an einem durchschnittlichen Standort keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. Daher wird auch in der zweiten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung zunächst nur untersucht, ob das Vorhaben aufgrund seiner besonderen Lage eine abweichende Sichtweise rechtfertigt. Dies kann hier nach dem oben Gesagten nicht ausgeschlossen werden.

Sofern – wie hier - eine abweichende Sichtweise gerechtfertigt ist, muss die Betrachtung dann im zweiten Prüfungsschritt auf die **Intensität der allgemeinen Vorprüfung** verdichtet werden, unter Beachtung der Besonderheit, dass nur die Schutzgüter zu prüfen sind, die von der Besonderheit des Standorts betroffen sind. Im Grundsatz sind auch hierfür die Kriterien maßgeblich, die in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführt sind.

Relevant ist in der zweiten Stufe alles, was die Schwelle der Geringfügigkeit überschreitet (BVerwG, Urteil v. 07.12.2013 – 4 A 1.13 – juris). Auch abwägungsrelevante Auswirkungen können jedoch im Sinne der Vorprüfung unerheblich sein, wenn offensichtlich ist, dass sie das Abwägungsergebnis nicht beeinflussen können (BVerwG, Urt. v. 25.06.2014 – 9 A 1.13 – juris).

Ermittelt wird nicht, welche Auswirkungen das Vorhaben haben wird, sondern welche es haben kann. Rein theoretische, bei lebensnaher Betrachtung aber fernliegende Möglichkeiten dürfen außer Betracht gelassen werden (Tepperwien in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG – UmwRG (Kommentar), München, 2018, § 7 UVPG Rn. 7).

Die besondere Schutzwürdigkeit des Standorts beruht hier auf seiner Nähe zum Überschwemmungsgebiet des Lehrter Bachs und zum Bach selbst. Potentiell betroffene Schutzgüter sind: Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie der Mensch, auch die biologische Vielfalt. Nicht betroffen sind Luft und Klima, Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Nachfolgend wird das Ergebnis einer – auf die potentiell betroffenen Schutzgüter beschränkten – allgemeinen Vorprüfung dokumentiert.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage vorhandener und der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie mehrerer Ortsbesichtigungen durchgeführt. Zur Klärung der Betroffenheit des Bodens wurden die Bodengüte und die Wasserdurchlässigkeit ermittelt. Bei dem Boden der Ackerfläche handelt es sich um Parabraunerde bzw. verwandte Bodentypen (somit guten Ackerboden), entlang des Lehrter Bachs um Gley bzw. verwandte Bodentypen (grundwasserbeeinflusste Böden mit Verdichtungshorizonten). Der Schutz des obersten Grundwasserleiters durch die Überdeckung ist „mittel“, also nicht hochempfindlich. Die Geländeneigung des Ackers zum Bach beträgt um 0 bis -1%; mit einem schnellen Abfluss von Wasser in Richtung Bach ist also nicht zu rechnen.

Anlage zur Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit:**Tabelle zur Prüfung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens der Errichtung von zwei Wasserbecken anhand der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG**

Lfd. Nr.	Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG. Daraus entwickelte Fragen an das Vorhaben:	Beantwortung der Frage: JA oder NEIN	Kurze Begründung der Antwort
1.	Merkmale des Vorhabens: Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
1.1	Größe und Ausgestaltung des Vorhabens: <i>Löst das Vorhaben schon wegen seiner Größe und Ausgestaltung voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aus?</i>	NEIN	Nach Ziffer 19.9.3 der Anlage 1 zum UVPG muss für die Errichtung und den Betrieb künstlicher Wasserspeicher ab einer Füllmenge von 5.000 m ³ bis max. 2 Mio. m ³ Wasser eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt werden. Das anstehende Vorhaben befindet sich mit einem Speichervolumen von insg. rund 25.000 m ³ zwar innerhalb dieser Prüfwerte, aber sehr deutlich im unteren Bereich der Prüfpflichtigkeit. Der untere Prüfwert wird angesichts der Obergrenze von 2 Mio. m ³ Wasser nur wenig überschritten. Allein aus der Größe des Vorhabens und seiner Ausgestaltung können keine nachteiligen Umweltauswirkungen abgeleitet werden.
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten: <i>Muss das Vorhaben im Zusammenwirken mit bereits bestehenden oder zugelassenen anderen Vorhaben betrachtet werden und ist es deswegen bedenklich?</i>	NEIN	Das Vorhaben muss mit den benachbarten vorhandenen und zeitnah errichteten Wasserbecken zusammen betrachtet werden. Ein Becken ist bereits vorhanden, ein weiteres soll westlich des Plangebiets errichtet werden. Im Plangebiet selbst sollen ein größeres oder zwei kleinere Becken hinzukommen. Selbst wenn man alle vorhandenen und geplanten Becken zusammen betrachtet, ergibt sich nur eine maximale Füllmenge von rund 25.000 m ³ Wasser – also weit unterhalb des oberen Prüfwerts von 2 Mio. m ³ für Wasserbecken. Auch aus einer kumulierten Größe des Vorhabens und dessen Ausgestaltung können keine nachteiligen Umweltauswirkungen abgeleitet werden.

1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt <i>Löst das Vorhaben voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf folgende Schutzgüter aus?</i>		
1.3.1	<i>auf Fläche und Boden?</i>	NEIN	<p>Die für die Wasserbecken benötigte Fläche ist relativ klein. Für die Herstellung der Wasserbecken werden die notwendigen Flächen nach Abschieben des Oberbodens überdeckt und versiegelt. Der Boden wird, sofern geeignet, vor Ort wieder eingebaut bzw. einer Verwertung zugeführt. Mutterboden wird gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.</p> <p>Im Ergebnis ist nicht davon auszugehen, dass durch das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf den Boden hervorgerufen werden.</p>
1.3.2	<i>auf das Wasser einschl. Grundwasser?</i>	NEIN	<p>Das Planungsgebiet liegt im Bereich der Hochlage des Salzstockes Lehrte. Im Untergrund stehen lösliche Gesteine (Zechsteinsalz, Gips) in einer Tiefe an, in der mit großer Wahrscheinlichkeit reguläre Auslaugung stattfindet. Damit sind die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben; das Gebiet wird dementsprechend als erdfallgefährdet eingestuft.</p> <p>Die Becken werden wasserdicht errichtet und regelmäßig geleert. Betriebliches Ziel ist ein niedriger Wasserstand in sämtlichen Becken. Mithilfe von Überwachungs- und Sicherungstechnik (Leckage-Ortungssystem, Notpumpen usw.) werden Undichtigkeiten und das Überlaufen ausgeschlossen. Damit wird auch etwaigen Gefahren bei Erdfällen begegnet.</p> <p>Die für den Bau der Becken notwendige Neuversiegelung von bisherigem Ackerland hat auf die Grundwasserneubildung nur marginalen Einfluss.</p> <p>Dementsprechend ist nicht mit erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser/Grundwasser zu rechnen.</p>
1.3.3	<i>auf Tiere und Pflanzen?</i>	NEIN	<p>Zur Prüfung des möglichen Einflusses der Herstellung der Becken auf Tiere und Pflanzen einschließlich der artenschutzrechtlich relevanten Belange fanden im Frühjahr 2020 Begehungen des Geländes statt. Es handelt sich um bewirtschaftetes Ackerland. Ein</p>

			<p>Vorkommen geschützter Tierarten war nicht erkennbar. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG besonders geschützte Pflanzenarten sind nachweislich nicht vorhanden.</p> <p>Um Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von möglicherweise in das Gebiet einfliegenden Vogelarten zu vermeiden, sind die Wasserbecken außerhalb der Brutzeiten zu errichten.</p> <p>Grundsätzlich ist die Einzäunung des Betriebsgeländes unter Bergrecht geplant. Dies dient der Sicherheit, u.a. dem Schutz vor unbefugtem Zutritt. Gleichzeitig wird damit auch der Zutritt von Tieren zum Becken eingeschränkt.</p> <p>Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Natur (Tiere und Pflanzen) zu erkennen.</p>
1.3.4	<i>auf die biologische Vielfalt?</i>	NEIN	<p>Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr.715 betrifft die Nutzung einer bisherigen Ackerfläche durch Wasserbecken. Mit sichtbaren Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ist nicht zu rechnen.</p> <p>Daher sind keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen für die biologische Vielfalt zu erwarten.</p>
1.4	<p>Erzeugung von Abfällen i.S. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes</p> <p><i>Löst das Vorhaben voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Abfallerzeugung aus?</i></p>	NEIN	<p>Die Becken dienen u.a. zum Sammeln salzhaltiger Haldenwässer. Diese stammen aus Regenereignissen bzw. industriellen Prozessen, die unabhängig von der Errichtung der Becken ablaufen und kein Gegenstand des B-Planverfahrens sind.</p> <p>Die Anlage trägt zur ordnungsgemäßen Sammlung und Entsorgung der kontinuierlich entstehenden salzhaltigen Haldenwässer bei.</p> <p>Insgesamt sind keine relevanten Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Abfallerzeugung zu erwarten.</p>
1.5	<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen:</p> <p><i>Sind von dem Vorhaben erhebliche Umweltverschmutzungen und Belästigungen zu erwarten?</i></p>	NEIN	<p>Das Vorhaben dient u.a. der Vermeidung der Einleitung von Salzwasser in natürliche Oberflächengewässer oder das Grundwasser. Die Zulieferung und Entsorgung erfolgen unter Vermeidung überflüssigen Kraftfahrzeugverkehrs.</p> <p>Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen zu erwarten.</p>

1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:		
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien: <i>Ist das Vorhaben mit besonderen Unfallrisiken verbunden, insbes. mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien?</i>	NEIN	Das Vorhaben ist nicht mit besonderen Unfallrisiken verbunden. Es werden keine gefährlichen Stoffe gelagert, genutzt oder produziert. Durch regelmäßiges Entleeren, Überwachungs- und Notfalltechnik werden Undichtigkeiten oder das Überlaufen der Becken verhindert. Damit ist mit dem Bauvorhaben kein erhebliches Unfallrisiko verbunden.
1.6.2	Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung: <i>Liegt das Vorhaben innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG?</i>	NEIN	Der Schutzzweck der Störfall-Verordnung bezieht sich auf schutzbedürftige Einrichtungen, insbesondere auf Wohnsiedlungen. Die Wasserbecken sind keine schutzbedürftigen Einrichtungen. Sie wären auch innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG ohne weiteres zulässig. Mit dem Bauvorhaben sind also keine Störfall-Risiken verbunden.
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft: <i>Kann durch das Vorhaben eine Verunreinigung von Wasser oder Luft herbeigeführt werden?</i>	NEIN	Von den Wasserbecken können keine für den Menschen schädliche Verunreinigungen insbes. des Lehrter Bachs oder des Grundwassers ausgehen. Die Becken sind unter Anwendung des Stands der Technik wasserdicht hergestellt; ein Überlaufen wird technisch systematisch ausgeschlossen. Eine Verunreinigung von Grund- oder Oberflächen-gewässern ist bei realitätsnaher Betrachtung ausgeschlossen. Eine Verunreinigung der Luft ist kraft Natur der Sache nicht zu erwarten.
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien		

	unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:		
2.1	<p>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):</p> <p><i>Könnte das Vorhaben im Hinblick auf die bestehende Nutzung voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen?</i></p>	NEIN	<p>Die Fläche steht im Eigentum des Betreibers des Kaliwerks (K+S). Bislang handelte es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche mit zulässiger / zu erwartender industrieller Nutzung.</p> <p>Angesichts der in enger Nachbarschaft vorhandenen Bergwerks-Nutzungen ergibt sich, dass aus der Einbeziehung der Fläche in die Betriebsflächen des Bergwerks keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p>
2.2	<p>Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)</p> <p><i>Könnte das Vorhaben im Hinblick auf die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien) voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen?</i></p>	NEIN	<p><u>Wasser:</u></p> <p>Im Gebiet selbst befinden sich keine Oberflächengewässer. Erhebliche Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der Wasserbecken auf den Lehrter Bach außerhalb des Plangebietes sind ausgeschlossen, da die Salzwässer in einem geschlossenen System gesammelt werden. Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Reichtum, die Qualität und Regenerationsfähigkeit von Oberflächengewässern ausgehen kann.</p> <p>Aussagen zu Auswirkungen auf das Grundwasser sind bereits Lfd. Nr. 1.2.1 zu entnehmen.</p> <p><u>Boden:</u></p> <p>Der Boden im Gebiet selbst und in dessen Umgebung ist bereits anthropogen überformt und weist daher keine besondere Qualität auf. Die Qualität und Regenerationsfähigkeit des Bodens werden durch die Baumaßnahmen nicht erheblich verändert.</p> <p><u>Natur:</u></p>

			<p>Das Gebiet und dessen Umgebung weist aufgrund seiner Lage, Größe und bereits vollzogenen Überformung sowie die Nutzung als Ackerland keine herausragenden Qualitäten für den Naturhaushalt auf. Demzufolge sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Natur zu erwarten.</p> <p><u>Landschaft:</u></p> <p>Die betroffene Fläche befindet sich in einem deutlich anthropogen beeinflussten Gebiet, unmittelbar neben den vorhandenen Werkseinrichtungen des Kali-Bergbaus.</p> <p><u>Fazit:</u></p> <p>Das Vorhaben hat im Hinblick auf die Qualitätskriterien von Wasser, Boden, Natur und Landschaft voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.</p>
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): <i>Könnte das Vorhaben in <u>folgenden</u> besonders geschützten Gebieten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen?</i>		
2.3.1	<i>Auswirkungen auf Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes?</i>	NEIN	<p>Der Vorhabenstandort liegt nicht innerhalb oder in einer beeinflussenden Nähe von Natura-2000-Gebieten.</p> <p>Somit hat es keine Auswirkungen auf Natura-2000 Gebiete.</p>
2.3.2	<i>Auswirkungen auf Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst?</i>	NEIN	<p>Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten.</p> <p>Demnach gehen vom Vorhaben keine Auswirkungen auf Naturschutzgebiete aus.</p>
2.3.3	<i>Auswirkungen auf Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits</i>	NEIN	<p>Nationalparke und Naturmonumente sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebiets nicht vorhanden.</p> <p>Eine Auswirkung auf Nationalparke und Nationale Naturmonumente kann damit ausgeschlossen werden.</p>

	<i>von Nummer 2.3.1 erfasst?</i>		
2.3.4	<i>Auswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes?</i>	NEIN	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiet sind in beeinflussbarer Nähe nicht vorhanden. Dementsprechend gehen vom Vorhaben keine Auswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete aus.
2.3.5	<i>Auswirkungen auf Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes?</i>	NEIN	Naturdenkmäler sind in beeinflussbarer Nähe nicht vorhanden. Naturdenkmäler werden vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.
2.3.6	<i>Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,</i>	NEIN	Geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich von Alleen sind in beeinflussbarer Nähe nicht vorhanden. Damit gehen mit der Umsetzung des Vorhabens keine Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile einher.
2.3.7	<i>Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes?</i>	NEIN	Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind im Plangebiet nicht vorhanden. Negativen Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Biotope sind daher nicht möglich.
2.3.8	<i>Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Über-</i>	NEIN	Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebiets nicht vorhanden. Das (sehr schmale) Überschwemmungsgebiet des Lehrter Bachs sowie der Bach selbst liegen in östlicher Richtung nur ca. 70 Meter von der Grenze des Plangebiets entfernt. Nach Lage der Dinge erscheint jedoch ausgeschlossen, dass Wasser aus den Becken in den Bereich des Überschwemmungsgebiets und in den Bach gelangen könnte. Auch bei Verkehrsunfällen auf der Straße „Schnedebuch“ mit Auslaufen von Salzwasser aus Transport-LKW ist nicht mit erheblichen nachteiligen Folgen zu rechnen. Das Haldenwasser ist nicht akut giftig, sondern nur

	<i>schwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes?</i>		<p>erhöht salzhaltig. Bei Abfließen von geringen Mengen in den Lehrter Bach tritt nach kurzer Fließzeit eine so starke Verdünnung ein, dass abwägungserhebliche Schäden nicht zu erwarten sind. Bei Versickern dieses Wassers in den Boden ist keine erhebliche Versalzung des Boden- bzw. des Grundwassers zu befürchten – auch hier kommt es zu einer allmählichen Verdünnung.</p> <p>Die Funktion des Lehrter Bachs zur Abführung von Regenwasser aus Starkregenereignissen wird in keiner Weise nachteilig betroffen – Regenwasser kann weiterhin abgeführt werden.</p> <p>Erheblich negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete – einschließlich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets des Lehrter Bachs – sind daher nicht zu erwarten.</p>
2.3.9	<i>Auswirkungen auf Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind?</i>	NEIN	<p>Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebiets nicht vorhanden.</p> <p>Demzufolge ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben Auswirkungen auf Gebiete in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, hat.</p>
2.3.10	<i>Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes?</i>	NEIN	<p>Die Stadt Sehnde ist zwar im Regionalen Raumordnungsprogramm 2016 der Region Hannover als Grundzentrum eingeordnet. Das Plangebiet liegt jedoch in der von der Stadt Sehnde räumlich abgesetzten Gemarkung der ehemals selbstständigen Gemeinde Ilten. Bei Ilten handelt es sich um eine ländlich strukturierte Siedlung mit Ergänzungsfunktion Wohnen.</p> <p>Angesichts einer Einwohnerzahl von 5.239 Personen (Dezember 2018) in Ilten sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p>
2.3.11	<i>Auswirkungen auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von</i>	NEIN	<p>Es sind keine Bodendenkmale im Plangebiet vorhanden bzw. registriert.</p> <p>Folglich ist nicht mit Auswirkungen auf Bodendenkmale zu rechnen.</p>

	<i>der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind?</i>		
--	---	--	--

3.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:		
3.1	Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen (betroffenes geographisches Gebiet und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind): <i>Sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens insbes. im Hinblick auf das Ausmaß des betroffenen Gebiets und der ggf. betroffenen Bevölkerung bes. kritisch zu beurteilen?</i>	NEIN	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen. Daher erübrigt sich eine weitergehende Prüfung der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist.
3.2	... dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen: <i>Sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens insbes.</i>	NEIN	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher erübrigt sich eine Prüfung der besonderen Merkmale möglicher Auswirkungen. Mit grenzüberschreitenden Wirkungen ist nicht zu rechnen.

	<i>wegen eines grenzüberschreitenden Charakters bes. kritisch zu beurteilen?</i>		
3.3	... der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen: <i>Sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens insbes. wegen der Schwere und Komplexität der Auswirkungen bes. kritisch zu beurteilen?</i>	NEIN	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher erübrigt sich eine Prüfung der „Schwere und Komplexität“ möglicher Auswirkungen.
3.4	... der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen: <i>Sind die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wegen der (hohen) Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen bes. kritisch zu beurteilen?</i>	NEIN	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher besteht auch keine hohe Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.
3.5	... dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen: <i>Sind die möglichen erheblichen Auswirkungen wegen ihrer Dauer, Häufigkeit und Reversibilität bes. kritisch zu beurteilen?</i>	NEIN	Wie sich aus den Eintragungen unter den Nummern 1 und 2 ergibt, hat das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Daher bestehen auch hinsichtlich der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität von Auswirkungen keine Bedenken.
3.6	... dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender		Wie oben zu 1.2 bereits ausgeführt wurde, muss das Vorhaben mit den benachbarten vorhandenen und zeitnah errichteten Wasserbecken zusammen betrachtet werden: Ein Becken ist bereits vorhanden, ein weiteres soll westlich des Plangebiets errichtet

	<p>oder zugelassener Vorhaben: <i>Sind die möglichen erheblichen Auswirkungen wegen des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben bes. kritisch zu beurteilen?</i></p>	<p>NEIN</p>	<p>werden. Im Plangebiet selbst sollen ein größeres oder zwei kleinere Becken hinzukommen. Selbst wenn man alle vorhandenen und geplanten Becken zusammen betrachtet, ergibt sich nur eine maximale Füllmenge von rund 25.000 m³ – also weit unterhalb des oberen Prüfwerts von 2 Mio. m³ für Wasserbecken.</p> <p>Auch aus einer kumulierten Größe des Vorhabens und dessen Ausgestaltung können keine nachteiligen Umweltauswirkungen abgeleitet werden.</p>
<p>3.7</p>	<p>... der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern: <i>Ist das Vorhaben wegen fehlender oder eingeschränkter Möglichkeiten, Auswirkungen wirksam zu mindern, bes. kritisch zu beurteilen?</i></p>	<p>NEIN</p>	<p>Der Betreiber der Becken wird alle technischen Möglichkeiten, ein Auslaufen oder Überlaufen von salzhaltigem Wasser zu verhindern, verwirklichen. Diese Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik, sie sind wirksam.</p> <p>Es bestehen also keine Bedenken gegen das Vorhaben wegen etwa fehlender oder eingeschränkter Möglichkeiten, Auswirkungen wirksam zu verhindern.</p>

Ergebnis der Vorprüfung nach § 7 UVPG

Die nach § 13 Abs. 1 BauGB i.V.m. Nr. 19.9.3 der Anlage 1 zum UVPG erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass von der Herstellung und dem Betrieb der Wasserbecken **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt** zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher **nicht erforderlich**.